

Geschäftsordnung des Elternbeirats am NKG Mosbach

Stand: Oktober 2015

1. Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden § 55 und 57 des Schulgesetzes und die § 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung.

Alle hier nicht geregelten Punkte unterliegen den oben genannten §§.

2. Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind die im NKG gewählten Klassenvertreter(innen) und deren Stellvertreter(innen).

3. Aufgaben

In der Mitverantwortung für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag vertritt der Elternbeirat die Interessen der Eltern und setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

4. Vorstand

4.1 Wahl

Die Elternvertreter wählen in geheimer Wahl aus den Anwesenden die/den Vorsitzende(n) und bis zu 2 Stellvertreter(innen). Es wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei nicht Anwesenheit eines Elternvertreter kann dieser schriftlich seine Kandidatur mitteilen.

4.2 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zu zwei Schuljahre. Neuwahl des Vorsitzenden/ Stellvertreter findet i.d.R. abwechselnd statt, so dass sich die Amtszeiten überschneiden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur Neuwahl.

4.3 Wahlanfechtung

Es gilt den § 19 der Elternbeiratsverordnung.

5. Mitglieder der Schulkonferenz (§2 + 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung)

Der Elternbeirat wird durch 4 stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten. Der/die Vorsitzende(r) und der/die erste Stellvertreter(in) sind qua Amt gewählt. 2 weitere Mitglieder und entsprechende Stellvertreter sind zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmenanzahl bestimmt die Reihenfolge der Wahl. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind für ein Schuljahr gewählt.

6. Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Schriftführer, Kassenverwalter, Projektleiter) erfolgt nach Bedarf durch Wahl wie unter Punkt 5 beschrieben.

7. Sitzungen, Einladung

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung geschickt werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden verkürzt werden.

Der Elternbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens drei Mitglieder oder
- b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen gilt § 27 Abs. 2 und § 3 Elternbeiratsverordnung.

8. Beschlussfähigkeit/Abstimmung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. n

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

10. Beitragserhebung

Zur Kostendeckung kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

11. Elternbeiratskasse

Der Vorstand führt die laufenden Kassengeschäfte.

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.

12. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.10.2015 in Kraft und löst alle vorherigen Versionen ab.